

## Kindergeld und Steuerfreibeträge

Studienfinanzierung

## Kindergeld und Steuerfreibeträge

Der Staat entlastet Eltern, die ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind, über das Kindergeld und Steuerfreibeträge. Informationen zum Kindergeld können jedoch auch für Studierende direkt relevant sein.

### Kindergeld

Das Kindergeld wird üblicherweise mit der Geburt eines Kindes von den Eltern bei der zuständigen Familienkasse beantragt und bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt, und zwar an die Eltern.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs nur noch geleistet, wenn sich das "Kind" in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen anerkannten Freiwilligendienst absolviert. Wenn entsprechende Nachweise bei der Familienkasse vorgelegt werden, wird das Geld grundsätzlich **weiterhin an die Eltern** gezahlt.

**Achtung:** Für Studierende, die zwar noch nicht älter als 25 Jahre sind, aber bereits ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie **höchstens 20 Stunden in der Woche regelmäßig arbeiten** oder einen Minijob ausüben.

Ein Masterstudium ist dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist. Wer ein solches Masterstudium absolviert, kann wöchentlich mehr als 20 Stunden arbeiten, ohne den Anspruch auf Kindergeld zu gefährden. So entschied der Bundesfinanzhof am 3.9.2015 (AZ.: VI R 9/15).

Bei der Planung eines **Urlaubssemesters** sollte die Familienkasse überprüfen, ob der Anspruch auf Kindergeld weiterbesteht.

**Hinweis:** Studierende können für sich selbst bei der Familienkasse Kindergeld beantragen, wenn ihre Eltern

1. keinen Antrag stellen oder
2. keinen Unterhalt leisten, obwohl sie dazu verpflichtet sind.

So kommen laut 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks die Eltern von 123.000 Studierenden ihrer Ausbildungsunterhalts**verpflichtung** nur bis maximal 500 Euro pro Monat nach.

### Steuerfreibeträge

Der sogenannte **Familienleistungsausgleich** (gemäß § 31 Einkommenssteuergesetz) besagt, dass das Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerlich freigestellt wird. Die finanziellen Belastungen, die den Eltern durch ihre Unterhaltspflicht entstehen, werden auf diese Weise gemildert. Bis zum 25. Lebensjahr der Studierenden prüft das Finanzamt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Eltern automatisch, welche Variante der beiden folgenden günstiger ist:



1. Kindergeld + steuerlicher Ausbildungsfreibetrag  
oder
2. steuerlicher Kinderfreibetrag + steuerlicher Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder  
Ausbildung + steuerlicher Ausbildungsfreibetrag

**Seitenmenü:** 0

**Source URL:** <https://www.studentenwerke.de/de/content/kindergeld-und-steuerfreibetr%C3%A4ge>

## Links

[1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>

[2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/993>

[3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/993>

[4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>

[5] <mailto:?Subject=Stundenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fkindergeld-und-steuerfreibetr%25C3%25A4ge>

[6] <https://twitter.com/share>

[7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>

[8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/kindergeld-und-steuerfreibetr%C3%A4ge>